

**KINO IN WILHELMSHORST e.V.**  
**Vereinsatzung 26.9..2019**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Kino in Wilhelmshorst“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Michendorf.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die:  
Förderung von Kunst und Kultur

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
die Durchführung nichtkommerzieller Filmvorführungen, begleitet von Filmgesprächen und qualifizierten Filmeinführungen  
die Orientierung auf künstlerisch, zeitgeschichtlich oder ästhetisch herausragende Filme  
die Organisation und Durchführung von thematischen Filmreihen in Bezug auf die Filmgeschichte oder deren Entstehungskontext  
Erhalt, Pflege und Nutzung von historisch wertvollen Kinogeräten und Möbeln

**§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Zur Aufnahme genügt ein von einem aktiven Mitglied entgegengenommener Antrag. Fördermitglieder leisten Spendenbeiträge in frei gewählter Höhe.

Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet durch Austritt, Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Austrittserklärung kann mündlich erfolgen. Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds im Verein endet automatisch ein Jahr nach dem letzten von ihm geleisteten Spendenbeitrag.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktive Mitglieder haben das Recht, stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, sich zur Wahl in ein Amt des Vorstands zu stellen.

Fördermitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand des Vereins einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

2. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, bzw. sich durch Beauftragte vertreten lassen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und ohne Wahrung der 2-Wochen-Frist beschlussfähig, wenn vorher darauf hingewiesen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

Satzungsänderungen (mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder) Aufnahme und Ausschluss aktiver Mitglieder (siehe oben)

Wahl des Vorstandes

Wahl des Rechnungsprüfers

den Wirtschaftsplan

den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes

die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vertretungsvollmacht ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderung, Aufnahme und Ausschluss aktiver Mitglieder ist schriftliche Stimmabgabe zulässig.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer sowie von dem Versammlungsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Vermögen und Gewinne**

Der Verein verfügt über ein Vermögen an Sachwerten in geschätztem Wert von € 4480. Dabei handelt es sich um eine technische Kinoausstattung, die in den Jahren 2018/2019 über ein Crowdfunding mit dem Titel „Blow-up-Kino“ finanziert wurde. Diese Kinoausstattung (Inventarliste gemäß Anhang) geht bei Gründung des Vereins ohne weitere Handlung oder Erklärung in dessen Besitz über.

Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nicht statt. Ein etwaiger Vermögensüberschuss darf nur zur Förderung des in §2 genannten Vereinszwecks verwendet werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.